

Inhalt**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 165 Immissionsschutz; hier: Anzeige der Maxam Deutschland GmbH, am Standort in Steinheim, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, S. 181
- 166 Immissionsschutz; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Feststellung der UVP-Pflicht –, S. 181

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

165 **Immissionsschutz;**
hier: Anzeige der Maxam Deutschland GmbH,
am Standort in Steinheim, zur störfallrelevanten
Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Detmold

Az.: A15.1-700.0060/22

Detmold, den 31.08.2022

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.V. mit dem Erlass zu Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III- Richtlinie in nationales Recht des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.09.2021

Die Firma Maxam Deutschland GmbH hat mit Datum vom 12.07.2022 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage an deren Standort in Steinheim angezeigt.

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16 bzw. §16a des BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

166 **Immissionsschutz;**
hier: Vollzug des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVP)
– Feststellung der UVP-Pflicht –

Detmold, den 06.09.2022

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.030/20/1**Bekanntgabe gem. § 5 UVP,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls**

Die Fa. Jowat SE beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage nach Nr. 10.6 des Anhangs der 4. BImSchV (Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)) einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück Ernst – Hilker - Straße 10 – 14 in 32758 Detmold (Gemarkung Detmold, Flur 38, Flurstück 180, 181, 183,184, 275, 342, 368, 369, 372, 388, 389, 390, 391, 405, 407, 409 und1287).

Beantragt wird die Errichtung eines Flüssiggastanks.

Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen, welche gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nummer 9.1.1.2 eingestuft werden, unterliegen gemäß UVPG Anlage 1 Liste „UVP - pflichtige Vorhaben“ Nummer 9.1.1.3 einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Nach § 9 (4) UVPG gilt für die Vorprüfung auch bei Änderungsvorhaben der § 7 UVPG. Dabei sollen die in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien berücksichtigt werden.

Das geplante Vorhaben der Jowat SE zur wesentlichen Änderung der Klebstoffproduktionsanlage ist in einer überschlüssigen Prüfung auf die o. g. Kriterien untersucht worden.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Errichtung eines Flüssiggastanks keinen Einfluss auf die Immissionssituation hat. Die gesetzlichen Emissionsgrenzwerte werden sicher eingehalten, es kommt zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Die Gesamtgröße des Betriebsgeländes bleibt unverändert. Auch Gewässer- und Bodenverunreinigungen sind nicht zu befürchten. Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von umliegenden ökologisch empfindlichen Gebieten. Es sind dementsprechend keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

Im Auftrag
gez. Bendel

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr